

Satzung

des Vereins „Gemeinsam statt einsam“

§ 1 Name, Sitzung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gemeinsam statt einsam“.
Er wird im Vereinregister des Amtsgerichts Kirchheim unter der Registernummer eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Kirchheim/Teck.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck Entwicklungen neuer Wohn- und Betreuungsformen für versorgungs-, betreuungs- und pflegebedürftige ältere Menschen zu fördern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel werden ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinneile oder sonstige ähnliche Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein begünstigt auch keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit- erklären, die Vereinszwecke und –ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Eine Erklärung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.
- (4) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod, durch Austritt und durch Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss einen Monat vorher schriftlich abgegeben werden.
- (6) Der Vereinsausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (7) Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluß folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt den Mitgliedsbeitrag und dessen Fälligkeit fest.
- (2) Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Einkünfte des Vereins

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder, den freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern sowie den Erträgen des Vereinsvermögens.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung mit jeweils einer Stimme.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet den Beitrag rechtzeitig zu entrichten und das Vereinseigentum fürsorglich und schonend zu behandeln.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier gewählten Mitgliedern.
 - der/die erste Vorsitzende,
 - der/die zweite Vorsitzende,
 - der Schriftführer/die Schriftführerin,.
 - der Kassenverwalter/die Kassenverwalterin,
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die erste und zweite Vorsitzende. Beide vertreten den Verein im Innen- und Außenverhältnis gemeinsam.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Als Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden wer Mitglied im Verein ist.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Information der Mitglieder über wichtige Angelegenheiten,
 - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung,
 - Kassenführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
- (2) Der Vorstand faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand trifft sich i.d.R. halbjährlich. Der/Die Vorsitzende lädt 14 Tage vorher unter Beifügung einer Tagesordnung zur Vorstandssitzung ein. Von der Vorstandssitzung wird ein Beschlussprotokoll gefertigt.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann dem Vorstand eine Vergütung gewährt werden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vollmachten werden nicht anerkannt.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern/prüferinnen
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidet über Einsprüche gegen Vereinsausschlüsse die der Vorstand ausgesprochen hat.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beruft der/die Vorsitzende oder bei Verhinderung der/die zweite Vorsitzende ein. In jedem Jahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand hat auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder eine Mitgliederversammlung binnen 6 Wochen einzuberufen, wenn dem Vorstand eine Tagesordnung vorgelegt wird, über die eine Beschlussfassung verlangt wird.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin an die dem Vorstand bekannte Adresse. Anträge sind schriftlich bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.
- (4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung beschließt über die in der Tagesordnung ihr zur Entscheidung vorgelegten Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- (5) Bei der Beschlussfassung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als nicht angenommen.
- (6) Soweit nicht anderes bestimmt ist oder von einem der Anwesenden verlangt wird, wird über alle Anträge durch Handzeichen abgestimmt.

- (7) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Versammlung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (8) Bei den Wahlen des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der mit der Wahl verbundenen Aussprache einem(r) Versammlungsleiter(in) übertragen.
- (9) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (10) Hat im 1. Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten/Kandidatinnen statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (11) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (12) Nach ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer 2. Mitgliederversammlung. Die Einberufung muß innerhalb von 8 Wochen erfolgen. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins an den Verein Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V. Ortsvereinigung Kirchheim und Umgebung.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.04.2013 beschlossen
Und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Kirchheim, den 27. Mai 2013

Sybille Mauz, 1. Vorsitzende

Petra Vogel, 2. Vorsitzende